

Az.: 2 A 453/15
5 K 948/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Nichtbestehens der Bachelor-Prüfung
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 16. August 2016

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. April 2015 - 5 K 948/12 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung im Studiengang Forstwissenschaften. Im Wesentlichen trägt er vor, dass sein Prüfungsverhältnis mit der Beklagten durch seine Exmatrikulation beendet worden und er daher nicht verpflichtet gewesen sei, zur zweiten Wiederholung von Modulprüfungen anzutreten.

- 2 Zum Wintersemester 2008/2009 nahm der Kläger sein Studium im Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften an der Technischen Universität (TU) Dresden auf. Mit Prüfungsbescheid vom 5. Oktober 2010 wurde ihm mitgeteilt, dass er verschiedene Modulprüfungen in der ersten Wiederholung nicht bestanden habe. Die Modulprüfungen könne er gemäß § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften vom 7. Mai 2007 (BPO) i. V. m. § 35 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 SächsHSG letztmalig in der zweiten Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin ablegen. Alle mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen seien dabei noch einmal abzulegen. Über den nächstmöglichen Prüfungstermin könne er sich im Prüfungsamt informieren. Die Anmeldung zur Prüfung erfolge in der üblichen Weise. Eine gesonderte Antragstellung sowie das Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls seien nicht erforderlich. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass die Folge eines Nichtantritts zur zweiten Wiederholungsprüfung das endgül-

tige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung sei. An den folgenden Prüfungsterminen konnte der Kläger krankheitsbedingt nicht teilnehmen. Der Rücktritt von den Prüfungen wurde von der Beklagten jeweils genehmigt, zuletzt mit Bescheid vom 23. November 2011. Auch in diesem Bescheid wurde darauf hingewiesen, dass der Kläger die Möglichkeit habe, die Modulprüfungen nach § 16 Abs. 2 BPO i. V. m. § 35 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 SächsHSG letztmalig als zweite Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Zusätzlich wurde auf die „Fristen lt. PO“ hingewiesen.

- 3 Auf Antrag des Klägers wurde er am 13. März 2012 mit Wirkung zum 16. März 2012 exmatrikuliert. Zu den im Zeitraum vom 16. März 2012 bis zum 22. März 2012 stattfindenden schriftlichen Modulprüfungen in den Modulen B5, B6, B7, B8 und B43 trat der Kläger nicht an.
- 4 Die Beklagte teilte dem Kläger mit Prüfungsbescheid vom 31. Mai 2012 mit, dass die versäumten Klausuren in den genannten Modulen jeweils mit der Note 5,0 bewertet worden seien. Die Module B5, B6, B7, B8 und B43 seien daher innerhalb der zweiten Wiederholungsprüfung jeweils mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden und eine weitere Wiederholungsprüfung nach § 35 Abs. 3 Satz 6, § 35 Abs. 4 Satz 4 SächsHSG nicht zulässig. Damit sei die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden. Das Immatrikulationsamt werde hierüber informiert. Den hiergegen eingelegten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26. Juni 2012 zurück. Die Annahme des Klägers, er hätte als exmatrikulierter Student nicht an der Prüfung teilnehmen müssen, sei falsch. Nach Eröffnung eines Prüfungsverfahrens sei der Kläger zu der Prüfungsleistung verpflichtet gewesen; das gelte auch dann, wenn er nicht mehr immatrikuliert gewesen sei. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 16. April 2015 - 5 K 948/12 - ab. Sie sei zwar als isolierte Anfechtungsklage gegen den Prüfungsbescheid ausnahmsweise zulässig, weil der Kläger sich gegen die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Modulprüfungen wende. Sie sei aber nicht begründet. Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfungen sei das Bestehen sämtlicher Modulprüfungen (§ 14 Abs. 2 BPO). Das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung führe zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Nichtbestandene Modulprüfungen könnten innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal

wiederholt werden, § 16 Abs. 1 Satz 1 BPO. Zu wiederholen seien dabei ausschließlich die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen, § 16 Abs. 3 BPO. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BPO würden nicht bestandene Modulprüfungen nach Ablauf der Jahresfrist als endgültig nicht bestanden gelten. Nur auf Antrag und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen könne eine zweite Wiederholungsprüfung durchgeführt werden, § 16 Abs. 2 BPO. Nach § 35 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 SächsHSG sei indes kein besonders begründeter Ausnahmefall zu verlangen, so dass hier lediglich eine Antragstellung erforderlich sei. Einer Zulassung zur Prüfung bedürfe es nicht. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung liege somit erst dann vor, wenn der Prüfling die zweite Wiederholungsprüfung nicht abgelegt habe und die in § 16 Abs. 2 Satz 1 BPO geregelte Frist (Ablegung der zweiten Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin) verstrichen sei. Dies entspreche auch den Regelungen des § 35 Abs. 4 Satz 2 bis 4 i. V. m. der Übergangsvorschrift des § 114 Abs. 16 SächsHSG. Der Kläger habe seine zweiten Wiederholungsprüfungen in den Modulen B8 und B43 nicht innerhalb der in § 16 Abs. 2 BPO i. V. m. § 35 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 SächsHSG vorgesehenen Prüfungsfrist abgelegt. Der nächste Prüfungstermin für die zweite Wiederholung der beiden Modulprüfungen sei hier der 21. März 2012 gewesen. Es sei eine prüfungsrechtliche Obliegenheit, sich im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung, die Bestandteil der Abschlussprüfung sei, zur Vermeidung des endgültigen Nichtbestehens der Abschlussprüfung innerhalb bestimmter Prüfungsfristen der vorgesehenen Wiederholungsprüfung zu unterziehen. Dies ergebe sich aus dem prüfungsrechtlichen Grundsatz des Entstehens eines vom Studienrechtsverhältnis unabhängigen Prüfungsrechtsverhältnisses mit der erstmaligen Zulassung zu einer Prüfung. Im Falle der Zulassung zu einer Modulprüfung beziehe sich das Prüfungsrechtsverhältnis auf die jeweilige Modulprüfung. Soweit in der Prüfungsordnung nichts anderes geregelt sei, sei es dem Prüfling grundsätzlich verwehrt, sich durch bloße Exmatrikulation dem Prüfungsverhältnis und den für das Prüfungsrechtsverhältnis geltenden Prüfungsfristen und Prüfungsbedingungen zu entziehen, um die Prüfung zu einem beliebigen Zeitpunkt nach anderen Prüfungsbedingungen an einer anderen Hochschule fortzusetzen. So bliebe hier im Hinblick auf den Grundsatz der Chancengleichheit zum Beispiel völlig unklar, ob und gegebenenfalls wie die bereits erbrachten Teilleistungen der Module B8 und B43 zu einem späteren Zeitpunkt an einer anderen Hochschule Berücksichtigung finden könnten. Zu der nachzuweisen-

den hochschulrechtlichen Qualifikation gehöre es außerdem, das Prüfungsverfahren in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen abzuschließen. Auch stünde die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BPO, wonach die Bachelorprüfung nur ablegen könne, wer im Bachelorstudiengang Forstwissenschaften an der TU Dresden eingeschrieben sei, nicht der prüfungsrechtlichen Obliegenheit des Klägers zur Ablegung der zweiten Wiederholungsprüfungen in den Modulen B8 und B43 entgegen. Denn diese Vorschrift regle nach ihrem objektiven Gehalt die erstmalige Zulassung zur Bachelor-Prüfung. Auch Art. 12 Abs. 1 GG fordere nicht, dass bei einer Exmatrikulation das Prüfungsverhältnis ebenfalls beendet werde. Schließlich sei der Wortlaut des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BPO angesichts der Regelungen des § 4 Abs. 3 und 4 BPO der amtlichen Überschrift auch nicht geeignet, einen Irrtum über seinen Regelungsgehalt zu erzeugen. Die Kammer gehe dabei davon aus, dass Studenten die Bedeutung des Begriffs der Zulassung zur Prüfung geläufig sei. Der Kläger sei in den Bescheiden vom 5. Mai und 29. Oktober 2010 sowie vom 24. Mai 2011 ausdrücklich darüber belehrt worden, dass die Nichtteilnahme an den zweiten Wiederholungsprüfungen zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin zum endgültigen Nichtbestehen der betroffenen Modulprüfung und der Bachelor-Prüfung führe. Für Rückfragen sei auf die Rücksprache mit dem zuständigen Prüfungsamt verwiesen worden. Der Kläger sei gehalten gewesen, sich gegebenenfalls bei der Beklagten zu erkundigen, ob die Fristregelung des § 16 Abs. 2 BPO auch im Falle der Exmatrikulation Geltung beanspruche. Der Kläger habe außerdem versucht, unmittelbar vor Beginn der Prüfungen und noch vor dem Semesterende durch Exmatrikulation die Flucht aus dem Prüfungsverhältnis anzutreten, um sich dem drohenden endgültigen Prüfungsmisserfolg zumindest vorläufig zu entziehen.

5 Auf Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 31. August 2015 - 2 A 281/15 - die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.

6 Mit seiner Berufung trägt der Kläger vor, dass er sich vor Prüfungsbeginn freiwillig bei der Beklagten exmatrikuliert habe. Die Exmatrikulation beende die Mitgliedschaft an der Hochschule, der Student verliere grundsätzlich seine Rechte und Pflichten. Zwar habe die Exmatrikulation grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Fortdauer eines mit der Zulassung zur Prüfung entstehendes Prüfungsverhältnis, weil die Exmatrikulation grundsätzlich prüfungsneutral sei. Nach § 34 SächsHSG obliege es

dennoch der Hochschule, das Prüfungsverfahren und damit das Prüfungsverhältnis zu regeln. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BPO müsste der Student bei der Zulassung zur Prüfung an der TU Dresden eingeschrieben sein; deshalb könne die einzelnen Modulprüfungen nur derjenige ablegen, welcher in dem Bachelorstudiengang Forstwissenschaften an der TU Dresden auch eingeschrieben sei. Nach erfolgter Exmatrikulation könne trotz der Zulassung der Student an keiner Modulprüfung mehr teilnehmen. Die vom Verwaltungsgericht Dresden vorgenommene Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BPO würde dazu führen, dass das Prüfungsverhältnis der ausgetragenen Studenten bei der Beklagten mindestens ein Jahr bestehen bliebe, obwohl der Student sich freiwillig exmatrikuliert habe und möglicherweise schon in einem anderen Prüfungsverhältnis an einer anderen Hochschule stehe. Aus dem Begriff der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen in § 4 BPO ergebe sich nicht, dass § 16 BPO bei Wegfall der Voraussetzungen des § 4 BPO allein anwendbar sein könne und das Prüfungsverhältnis auch nach erfolgter Exmatrikulation bis zur Bachelorarbeit fortbestehe. Nach der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts seien die Studenten unabhängig von einer Exmatrikulation jederzeit verpflichtet, das einmal begonnene Wiederholungsprüfungsverfahren bis zu seinem ordnungsgemäßen Abschluss durchzuführen. Diese rechtliche Würdigung müsse jedoch für den Prüfling im Prüfungsverhältnis erkennbar sein, weil er mit einer Exmatrikulation den Rechtsstatus eines Studenten verliere und es nicht offenkundig sei, dass das Prüfungsverhältnis auch ohne Studentenstatus dennoch für alle abzuleistenden Wiederholungsprüfungen aufrecht erhalten bliebe. Er sei nicht auf diese Zusammenhänge hingewiesen worden. Der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG beinhalte auch die negative Freiheit sich zu entscheiden, eine begonnene Ausbildung nicht weiter fortzuführen, ohne unverhältnismäßige Nachteile zu erleiden. Diese Nachteile bestünden darin, dass der Student laut Prüfungsordnung mit der erstmaligen Zulassung zu einem Modul und der automatischen Verpflichtung zur Ableistung der Wiederholungsprüfungen den Studiengang oder einen vergleichbaren Studiengang sein Leben lang nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland beginnen könne, weil ihm ein endgültiges Nichtbestehen des Studiengangs drohe.

7 Der Kläger beantragt,

unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. April 2015 - 5 K 948/12 - den Bescheid der Beklagten vom 31. Mai 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Juni 2012 aufzuheben.

8 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

9 Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung. Trotz Exmatrikulation bestehe das Prüfungsrechtsverhältnis weiter. Dieses entstehe mit der Anmeldung zum regulären Versuch (Erstversuch). Es werde erst beendet, wenn die Modulprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden sei. Studienrechtsverhältnis und Prüfungsrechtsverhältnis seien zwei voneinander getrennte und unabhängige Rechtsverhältnisse. Der Kläger studiere bereits seit langem an einer anderen Hochschule ein anderes Studienfach (Ökomanagement). Er habe erklären lassen, dass er nicht beabsichtige, bei der Beklagten das Bachelorstudium Forstwissenschaften fortzusetzen oder auch nur die betroffenen Modulprüfungen zu beenden. Die Klage sei daher schon nicht zulässig. Eine isolierte Anfechtungsklage mit dem Ziel, den Prüfungsanspruch auf unbestimmte Zeit aufrecht zu erhalten, sei unzulässig.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakte der Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden sowie die Akten des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

11 Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 31. Mai 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2012 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

12 Die Klage ist zulässig, insbesondere als - isolierte - Anfechtungsklage statthaft. Das Begehren des Klägers geht nicht auf die Zulassung zu einer (weiteren) Prüfung, sondern vielmehr ausschließlich auf Aufhebung des Bescheides über sein endgültiges Nichtbestehen. Bei Aufhebung des Bescheides würde der Kläger in den vorherigen Zustand versetzt, d. h. er hätte dann kein Studium endgültig nicht bestanden. Auch das

erforderliche Rechtsschutzbedürfnis liegt vor. Es ist nach den Angaben der Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht ausgeschlossen, dass er sein Studium der Forstwissenschaften fortsetzt.

13 Die Klage ist nicht begründet.

14 Die Beklagte hat zu Recht festgestellt, dass die Bachelor-Prüfung des Klägers nach § 35 Abs. 3 Satz 6, Abs. 4 Satz 4 SächsHSG endgültig nicht bestanden ist. Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 bis 3 BPO. Der Kläger hat die Prüfung in den Modulen B5, B6, B7, B8 und B43 im Erst- und im Wiederholungsversuch nicht bestanden. Zu den zweiten Wiederholungsversuchen ist er nicht innerhalb der nach § 16 Abs. 1 und 2 BPO geltenden Jahresfrist angetreten, so dass auch diese als nicht bestanden gelten.

15 Dieser Feststellung steht nicht entgegen, dass der Kläger vor Ablauf der Frist von der Beklagten exmatrikuliert wurde. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass das Prüfungsrechtsverhältnis und das Studienrechtsverhältnis (Statusverhältnis) nicht voneinander abhängig sind (vgl. Niehues et al., Prüfungsrecht, 6. Aufl., Rn. 16; Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, Rn. 421 ff.). Es liegt zunächst auf der Hand, dass man sich im Studienrechtsverhältnis befinden kann, ohne sich gleichzeitig in einem Prüfungsrechtsverhältnis zu befinden. Man kann aber auch als Exmatrikulierter weiterhin einen Prüfungsanspruch haben, gerade bei Wiederholungsprüfungen („Externenprüfung“). Dies wird indes durch die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen oft und zulässigerweise (vgl. OVG Saarlouis, Beschl. v. 17. März 1998 - 8 V 6/98 -, juris) ausgeschlossen. Man kann schließlich auch während der Immatrikulation an einer Hochschule an einer anderen Hochschule studienrelevante Prüfungen ablegen (vgl. Senatsbeschl. v. 29. September 2014 - 2 B 113/14 -, juris).

16 Daraus folgt zunächst, dass eine Exmatrikulation nicht davor schützt, dass die Regelungen des Prüfungsverfahrens weiter auf den Kandidaten angewandt werden, obwohl er nicht mehr im Studienrechtsverhältnis ist. Das entspricht der überwiegenden Meinung (etwa BVerwG, Urt. v. 14. Juli 1982 - 7 C 74.78 -, juris; BayVGh, st. Rspr., etwa Beschl. v. 2. September 2009 - 7 CE 09.2035; Niehues et al., a. a. O. Rn. 16, kritisch - dazu sogleich: Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, Rn. 421 ff.). Danach läuft

das Prüfungsverfahren nach erfolgter Zulassung weiter, auch wenn nach dieser der Student sich exmatrikulieren lässt. Ausnahmen könnten sich indes aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergeben.

- 17 Hintergrund dieser Auffassung ist letztlich, dass die gesetzlichen Regelungen zur Prüfung - insbesondere diejenigen, welche bestimmte zeitliche Vorgaben machen - nicht umgangen werden sollen. Das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 14. Juli 1982 a. a. O., Rn. 15) führt dazu aus:

„Es gibt keinen bundesrechtlichen Rechtssatz, der dadurch verletzt wird, daß das Landesrecht ein „Aussteigen“ aus der Prüfung nicht vorsieht, sondern jedes Prüfungsverfahren möglichst bald zu einem - positiven oder negativen - Abschluß führen will. Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht einer solchen landesrechtlichen Regelung nicht entgegen. Weder das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte noch das Recht auf freie Berufswahl verbieten, ein Prüfungsverfahren, dem sich der Prüfling aufgrund eigenen Willensentschlusses unterzieht, so anzulegen, daß es in angemessener Zeit zu einer materiellen Prüfungsentscheidung führt. Beansprucht der Prüfling ein ihm in der Prüfungsordnung eingeräumtes Recht auf eine Wiederholungsprüfung, so ist das Prüfungsverfahren erst mit der Entscheidung über diese Prüfung abgeschlossen. Gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt die hier in Frage stehende Regelung nicht, denn daß ein Prüfungsverfahren in angemessener Zeit zum Abschluß kommt, liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dem Zweck des Prüfungsverfahrens entspricht dabei nur ein Abschluß mit einem bestimmten - positiven oder negativen - Ergebnis, nicht aber eine bloße ergebnislose Verfahrensbeendigung.“

Daß das Prüfungsverfahren darauf angelegt ist, in angemessener Zeit zu einem endgültigen materiellen Ergebnis zu führen, ist keine Besonderheit des hier in Frage stehenden Juristenausbildungsrechts. Tendenziell ist jedes Prüfungsverfahren darauf ausgerichtet, denn nur damit erfüllt es seinen Zweck. Diese Tendenz kommt in den Prüfungsverfahrensvorschriften der verschiedenen Prüfungen in einer Vielzahl von Regelungen zum Ausdruck, etwa in der Beschränkung der Zahl der Wiederholungsprüfungen, in der Begrenzung der Zeit, bis zu der eine Wiederholungsprüfung abgelegt worden sein muß, in der Bindung des Rücktritts von der Prüfung an bestimmte Voraussetzungen, in der Bestimmung, daß bei nichtgenehmigtem Rücktritt die Prüfung als nicht bestanden gilt usw.. Es liefe dem Zweck des Prüfungsverfahrens zuwider, wenn man dem Prüfling die Verfahrensherrschaft einräumen würde, so daß er bestimmen könnte, ob und gegebenenfalls wann ein einmal begonnenes Prüfungsverfahren zu Ende geführt wird.

Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt hiernach - jedenfalls im Regelfall - nicht, dem Prüfling zu ermögli-

chen, daß er ein begonnenes Prüfungsverfahren ohne Rechtsnachteil abbrechen und bei einer Prüfungsbehörde seiner Wahl und zu einem Zeitpunkt seines Beliebens fortsetzen kann. Dann aber ist es auch kein Verstoß gegen Verfassungsrecht, wenn derjenige, der ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen, sondern eine neue Ausbildung begonnen hat, vor die Entscheidung gestellt wird, das alte Prüfungsverfahren fortzusetzen und deshalb die neu begonnene Ausbildung zu unterbrechen oder gar abzubrechen oder die etwaigen nachteiligen Folgen des Abbruchs des früheren Prüfungsverfahrens - nämlich die Entscheidung, daß die Prüfung nicht bestanden ist - hinzunehmen.“

- 18 Der Senat schließt sich dieser Auffassung an. Nach dem geltenden Recht (§ 35 Abs. 4 SächsHSFG) soll das Studium nach bestimmten, festgesetzten Zeiten auch abgeschlossen sein. Wenn man eine „Flucht in die Exmatrikulation“ zuließe, wären die festgesetzten Zeiten bedeutungslos; der Kandidat könnte sich außerhalb des Studienrechtsverhältnisses dann auch länger auf die Abschlussprüfung vorbereiten und damit die Chancengleichheit verletzen.
- 19 Allerdings können der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Recht auf einen freien Wechsel der Hochschule dafür streiten, ausnahmsweise einem Kandidaten die Wiederholung der Prüfung auch außerhalb der in einer Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen zu ermöglichen (vgl. Zimmerling/Brehm, a. a. O. Rn. 421 und 422). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Kandidat die Universität wechselt und dort sein Studium fortsetzt. Dies findet auch in der BPO der Beklagten Anklang. In § 16 Abs. 4 Satz 4 BPO wird geregelt, dass „Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland ... anzurechnen“ sind. Ein an einer anderen Universität etwaig weiter bestehendes Prüfungsverhältnis soll also den Wechsel an die und die Fortsetzung des Studiums bei der Beklagten nicht ausschließen. Ein solcher Fall liegt hier indes nicht vor; der Kläger hat sich nicht exmatrikulieren lassen, um an einer anderen Hochschule sein Studium der Forstwissenschaften fortzusetzen.
- 20 Zusätzlich können sich nach dem oben ausgeführten Maßstab auch aus den für die jeweilige Prüfung geltenden einschlägigen Regelungen Ausnahmen ergeben. In § 35 SächsHSFG findet sich keine Aussage hierzu. Auch der für die Wiederholungsprüfungen des Klägers einschlägigen Regelung des § 16 BPO kann keine Festsetzung entnommen werden. Schließlich enthält auch § 4 BPO keine anderweitige Festlegung. Diese Vorschrift enthält die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-

Prüfung. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BPO kann die Prüfung nur abgelegt werden, wenn der Kandidat eingeschrieben ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BPO). Daraus ergibt sich indes nicht, dass zum Zeitpunkt der (Wiederholungs)Prüfung ein Kandidat (weiter) eingeschrieben sein muss. Mit § 4 Abs. 1 BPO wird die Zulassung zur Prüfung geregelt, also der Beginn des Prüfungsverhältnisses (vgl. nur Niehues et al., a. a. O. Rn. 13), und festgesetzt, dass der Kandidat sich für die konkreten Prüfungstermine anzumelden hat - ohne auf die Zulassungsvoraussetzungen nochmals einzugehen. Im laufenden Prüfungsverfahren werden die Zulassungsvoraussetzungen also nicht mehr aufgegriffen. § 4 Abs. 1 Nr. 1 BPO enthält damit keine Regelung des Inhalts, dass eine Prüfung nur dann abgelegt werden kann, wenn der Kandidat nach der Zulassung zur Prüfung weiterhin immatrikuliert ist.

- 21 Trotz der vor Ablauf der Frist des § 16 Abs. 1 und 2 BPO erfolgten Exmatrikulation des Klägers bestand damit die Möglichkeit der zweiten Wiederholung der Modulprüfungen nur innerhalb dieser Frist. Da der Kläger nicht innerhalb dieser Frist die Modulprüfungen abgelegt hat, hat er seine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, § 14 Abs. 2 BPO.
- 22 Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.
- 23 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Instanzen auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung und Abänderung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG.
- 2 Der Senat orientiert sich für die Streitwertfestsetzung an Nummer 36.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt bei Kopp/Schenke, VwGO, 21. Auflage 2015, Anh § 164).
- 3 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 26.08.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gürtler

Justizbeschäftigte